

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 20 (1993)
Heft: 2

Artikel: Zivildienst : eine Gewissensprüfung?
Autor: Tschanz, Pierre-André
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivildienst

Eine Gewissensprüfung?

In der Schweiz ist die Dienstverweigerung die Achillesferse der nationalen Verteidigung. Wieviele den Dienst tatsächlich verweigern, ist nicht bekannt. Eine Vorstellung von der Zahl der potentiellen Verweigerer vermitteln einzig die von den Militärgerichten gefällten Urteile. Doch in Wirklichkeit sind es mehr. Aber wieviele mehr? 1992 wurden 433 Personen von Militärgerichten verurteilt (42 weniger als 1991). Dies entspricht nur ungefähr 1,4% der Rekruten. Gemessen am Gesamtbestand der Armeeangehörigen ist dieser Prozentsatz unbedeutend, und zwar auch nach der Armeereform, die eine Reduzierung der Armeeangehörigen um einen Drittel auf zirka 400 000 vorsieht.

Was würde jedoch geschehen, wenn eine Alternative zum obligatorischen Militärdienst geschaffen und die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst erlaubt würde? Würde die militärische Verteidigung beeinträchtigt? Nach zwanzig Jahren der Debatten im Zusammenhang mit diesen Fragen ist noch keine Lösung gefunden worden, und die Schweiz ist neben Griechenland der letzte Staat in Europa, der über keinen Zivildienst verfügt.

Der Zivildienst: ein Kompromiss

Immerhin ist seit 1989 und seit der Beendigung des Kalten Krieges Bewegung in diese Sache gekommen, und Lösungswege zeichnen sich heute ab. Am 17. Mai 1992 hat das Schweizervolk ja gesagt zum Zivildienst und zur Ergänzung von Artikel 18 Absatz 1 («Jeder Schweizer ist wehrpflichtig») der Bundesverfassung um den Satz: «Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst

vor». Es brauchte zahlreiche parlamentarische Vorstöße, zwei Volksinitiativen (1977 und 1984 gescheitert) und die Öffnung des Eisernen Vorhangs, ehe ein Kompromiss gefunden wurde, dem früher oder später eine definitive Lösung folgen wird.

Bis es soweit ist, werden diejenigen Militärdienstverweigerer, die sich auf «ethische Grundwerte» berufen, in der Schweiz nicht mehr mit Gefängnis bestraft. Die Prüfung der Gründe für eine Dienstverweigerung erfolgt durch die Militärgerichte. Bei Anerkennung ethischer Grundwerte wird die Gefängnisstrafe in eine Massnahme umgewandelt, die nicht ins Zentralstrafregister eingetragen wird. Dabei handelt es sich um einen Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse, der eineinhalbmal so lange dauert wie der verweigerte Militärdienst. Möglich sind Arbeiten im öffentlichen oder privaten Dienst, unter anderem im Gesundheits- oder Sozialwesen, im Umweltschutz oder in der Katastrophenhilfe. Diese Arbeit befreit die «echten» Dienstverweigerer weder von der Bezahlung des Militärflichtersatzes, den alle Schweizer, die keinen Militärdienst leisten, zu entrichten haben, noch vom Zivilschutz, der nach Beendigung der Dienstpflicht einsetzt.

Diese Regelung – nach dem ehemaligen Oberauditor der Schweizer Armee «Barras-Gesetz» genannt – wurde am 1. Juli 1991 im Sinne einer Übergangslösung eingeführt. 1991 haben 100 und im vergangenen Jahr 236 (mehr als 50%) Personen davon profitiert. Andere Dienstverweigerer (politisch motivierte und solche aus nichtanerkannten Gewissensgründen usw.) werden weiterhin



Auch Dienstverweigerer müssen Zivilschutz leisten. (Foto: Prisma)

mit Gefängnis bestraft. Der Dienst ohne Waffe ist für Personen, denen das Gewissen das Tragen von Waffen verbietet, weiterhin möglich.

Die Streitfrage

Uneinigkeit herrscht zwischen den Dienstverweigerern und den Politikern weniger über die Frage der Schaffung eines Zivildienstes an sich, sondern vielmehr über die Zulassungskriterien zum Zivildienst. Die Dienstverweigerer wehren sich gegen jede Form von «Gewissensprüfung» – vor allem durch militärische Richter. Sie fordern die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst, den sogenannten Tatbeweis. Von einem solchen Tatbeweis will die Mehrheit der Politiker jedoch nichts wissen. Sie sind unter zwei Bedingungen zur Einführung eines Zivildienstes bereit: sofern dieser länger als der Militärdienst dauert und sofern die Gründe für eine Dienstverweigerung einer Prüfung unterzogen werden. Nicht zur Diskussion steht für die Bürgerlichen die Einführung des Zivildienstes für politisch motivierte Verweigerer oder solche aus nichtanerkannten Gewissensgründen. Die heutige Übergangslösung könnte also noch lange weiterbestehen, vor allem, da sie für eine breite Schicht von Politikern durchaus befriedigend ist.

Pierre-André Tschanz

welti-furrer

Omni
Ihr initiativer Möbelspediteur
auf allen Wegen

- nach und von Zürich
- in der ganzen Schweiz
- in Europa und nach Übersee

01-444 13 21

Welti-Furrer AG 8037 Zürich

swiss made



Advertising watches

10 days delivery!

DREIFUSS & PARTNERS AG
 P.O. Box 121 CH-8027 Zürich Phone 01/482 42 92 Telefax 01/482 42 66

**Die Schule
 für Deutsch**
oekos

Deutsch für
 Fremdsprachige
 Tel. 01/252 49 35
 am Central
 (Seilbahnhaus)
 8025 Zürich
 OH541